

Satzung

Die Satzung ist im Vereinsregister VR 0960 beim AG Mainz eingetragen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Name, Sitz, Farben

§ 2 Zweck

§ 3 Rechtsgrundlagen

§ 4 Haftung

§ 5 Mitgliedschaft

§ 6 Organe

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

§ 8 Wahlen

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

§ 10 Vorstand

§ 11 Schatzmeister

§ 12 Liegenschaftsverwalter/in

§ 13 Jugendleitung

§ 14 Abteilungen

§ 15 Rechtsausschuss

§ 16 Revisionsausschuss

§ 17 Gerichtsstand

§ 18 Zweckänderung, Auflösung

§ 19 Sonstiges

§ 1 Name, Sitz, Farben

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Polizei-Sportverein Mainz e. V.", nachfolgend PSV Mainz genannt.
- 1.2 Der PSV Mainz hat seinen Sitz in Mainz.
Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.
- 1.3 Die Vereinsfarben sind grün-weiß.

§ 2 Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks ist die Vermittlung von Sport im Rahmen der Durchführung eines geordneten Breitensport- und Wettkampfbetriebes und ein Zusammenwirken mit befreundeten Vereinen bzw. übergeordneten Verbänden im Sinne des Amateurgedankens.
- 2.2 Der PSV Mainz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Er ist politisch, religiös und hinsichtlich der Herkunft neutral.
- 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verein fremd sind, begünstigt werden.
- 2.4 Im PSV Mainz ist die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport und die Anleitung zum Doping verboten.

§ 3 Rechtsgrundlagen

- 3.1 Rechtsgrundlagen für die Arbeit des PSV Mainz sind insbesondere die Satzung und die Ordnungen.
Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.
- 3.2 Ordnungen bzw. Änderungen von Ordnungen können durch den Vorstand vorläufig in Kraft gesetzt werden. Sie müssen in solchen Fällen von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden, ansonsten verlieren sie ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.

§ 4 Haftung und Versicherung

- 4.1 Der PSV Mainz und die von ihm beauftragten Organe haften nicht für Körper-, Sach- oder Vermögensschäden, die sich Mitglieder in Ausübung ihres Sportes während des Trainings oder bei sonstigen Veranstaltungen zuziehen.
- 4.2 Der PSV Mainz haftet gegenüber Dritten gemäß den Bestimmungen des BGB
- 4.3 Die persönliche Haftung von Organmitgliedern ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 4.4 Unfälle sind dem Verein unverzüglich über den/die zuständige/n Abteilungsleiter/in möglichst unter Angabe von Zeugen zu melden (~~Vordruck~~). Weiteres regelt die bestehende Sportunfall-Versicherung des zuständigen Sportbundes .

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Der PSV Mainz besteht aus aktiven, passiven und fördernden Mitgliedern.
- 5.2 Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch Aufnahmeantrag zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter erforderlich.

- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Aufnahmeantrag, wenn nicht seitens des Vereins innerhalb von 12 Wochen widersprochen wird.
Das aufgenommene Mitglied erkennt die Satzung des PSV Mainz an.
- 5.4 Über die Aufnahme des aktiven bzw. passiven Mitgliedes entscheidet die zuständige Abteilungsleitung, bei fördernden Mitgliedern der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch erhoben werden, über den dann der Vorstand entscheidet.
- 5.5 Es sind eine Aufnahmegebühr und Beiträge zu zahlen.
Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und einem abteilungsspezifischen Anteil zusammen.
Über die Höhe des Grundbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. In besonders dringenden Fällen darf der Vorstand den Grundbeitrag ändern. Die Änderung ist der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen. Lehnt diese die Änderung ab, so gilt ab dem dann folgenden Monat wieder der ursprüngliche Grundbeitrag.
Die Höhe des abteilungsspezifischen Anteils wird von der Abteilungsversammlung festgelegt.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Zahlungsrückstand in Höhe von mehr als 3 Monatsbeiträgen, der trotz Mahnung nicht beglichen wurde.
Gebühren, die beim Bankeinzugsverfahren durch nicht mitgeteilte Bankverbindungsänderung, fehlende Deckung oder sonstige Ursachen, die der Polizei-Sportverein nicht zu vertreten hat, entstehen, sind vom betroffenen Mitglied zu zahlen.
Der Verein ist berechtigt, bei Mahnungen eine Gebühr zu verlangen.
Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals möglich.
Die Austrittserklärung ist schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vor Quartalsende bei der Geschäftsstelle des PSV Mainz einzureichen.
Maßgebend ist das Datum des Eingangs.
- 5.7.1 Bei Nichtbeachtung der Satzung, Ordnungen oder Beschlüssen sowie Zuwiderhandlung gegen Vereinsziele, materielle Schädigung des PSV Mainz, Schädigung des Ansehens des PSV Mainz, bei Verletzung von Mitgliederpflichten oder Störung des Sportverkehrs, kann die Abteilungsleitung bzw. der Vorstand durch Beschluss folgende Ordnungsmittel aussprechen:
- mündlichen oder schriftlichen Verweis - Verwarnung
 - zeitlich begrenztes Trainingsteilnahmeverbot
 - zeitlich begrenztes Startverbot
 - zeitliche Lehrtätigkeitsbeschränkung
- 5.7.2 Der Vorstand kann darüber hinaus durch Beschluss noch folgende Ordnungsmittel verhängen:
- Veranstaltungssperre
 - Lehrtätigkeitsverbot
 - zeitlich begrenzte Amtsausübungssperre
 - Amtsenthebung
 - Ruheverfügung von Mitgliedschaftsrechten
 - Ausschluss aus dem Verein
 - Hausverbot
- Außerdem behält der Verein sich vor, von dem Mitglied Schadenersatz zu fordern.
- 5.8.1 Vor der Beschlussfassung gemäß 5.8.2 ist dem betreffenden Mitglied - sofern im Vorfeld noch nicht geschehen - unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu der Angelegenheit zu äußern. Die schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung zu verlesen.
- 5.8.2 Der Beschluss über ein Ordnungsmittel ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung zuzustellen.

- 5.9.1 Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Widersprüche gegen Entscheidungen des Vorstandes haben keine aufschiebende Wirkung.
- 5.9.2 Ist ein Widerspruch fristgerecht eingelegt worden, so hat der Vorstand die Angelegenheit unverzüglich dem Rechtsausschuss vorzulegen, denn dieser entscheidet über den Widerspruch. Geschieht das nicht, gilt das Ordnungsmittel als nicht verhängt. Für das Verfahren usw. beim Rechtsausschuss gelten die entsprechenden Bestimmungen der Rechtsordnung.
- 5.9.3 Macht das Mitglied von seinem Recht des Widerspruchs innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich dem Ordnungsmittel mit den sich daraus ergebenden Konsequenzen.
- 5.10 Ausgeschiedene Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des PSV Mainz oder Teile davon.

§ 6 Organe

- 6.1 Organe des PSV Mainz sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - das Präsidium,
 - der Vorstand,
 - der Revisionsausschuss,
 - die Abteilungsversammlungen,
 - die Abteilungsleitungen,
 - die Jugendleitung
 - der Rechtsausschuss,
- 6.2 Der PSV Mainz wird durch den/die Präsidenten/in allein oder durch den/die Vizepräsidenten/in zusammen mit dem/der Schatzmeister/in im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- 7.1 Oberstes Organ des PSV Mainz ist die Mitgliederversammlung. Ihr obliegt die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des PSV Mainz, soweit die Satzung diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise anderen Organen übertragen hat.
- 7.2 Alle 2 Jahre findet eine ordentliche MV statt.
In der Zeit zwischen 2 MV können bei Bedarf außerordentliche MV einberufen werden.
- 7.3 Aufgaben der MV sind insbesondere:
- Beschlussfassung über die Satzung, - Beschlussfassung über die Ordnungen, mit Ausnahme der Jugendordnung
 - Wahl des Vorstandes,
 - gegebenenfalls Nachwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Bestätigung der durch die Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter/innen,
 - Bestätigung des/der durch die Jugendversammlung gewählten Jugendreferent/in,
 - Wahl der Revisionsausschuss-Mitglieder,
 - Wahl der Rechtsausschuss-Mitglieder,
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder einschl. der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Beschlussfassung über satzungsgemäße Aufgaben,

- Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - Abschließende Rechtsinstanz des PSV Mainz
- 7.4 Zu einer ordentlichen MV lädt der/die Präsident/In, im Verhinderungsfall der/die Vizepräsident/In durch Bekanntmachung in den Vereinsmitteilungen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen ein.
- 7.5 Anträge können bis zu 3 Wochen vor der MV bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Tagesordnung wird dann entsprechend ergänzt und die eingegangenen Anträge 10 Tage vor der MV auf der Internet-Seite des PSV Mainz bekannt gegeben. Die endgültige Tagesordnung wird zu Beginn der MV bekannt gegeben.
- 7.6 Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann kein Beschluss gefasst werden.
Eine Ausnahme bilden Anträge, die als Dringlichkeitsanträge während der MV gestellt werden und deren Behandlung von mindestens 3/4 der Abstimmenden befürwortet wird.
- 7.7 Anträge zur Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- 7.8 Die MV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 7.9 Auf einer MV ist jedes Mitglied des PSV Mainz, ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Stimmrechtsübertragung oder Vertretung sind nicht zugelassen.
- 7.10 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit in der Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7.11 Abstimmungen erfolgen entweder offen durch Handzeichen oder geheim durch Stimmzettel. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 7.12 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 7.13 Über einen Tagesordnungspunkt kann im Laufe einer MV nur einmal abgestimmt werden, es sei denn, dass bei der Abstimmung ein Formfehler unterlaufen ist.
- 7.14 Gegen Formfehler muss während der MV Einspruch erhoben werden, spätestens jedoch einen Monat nach der MV, ansonsten ist der Beschluss rechtswirksam.
- 7.15 Über jede MV ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 7.16 Das Protokoll ist spätestens 6 Wochen nach der MV in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Veröffentlichung kein Einspruch angemeldet wird.

§ 8 Wahlen

- 8.1 Alle Wahlen im PSV Mainz erfolgen für einen Zeitraum von 4 Jahren. Ausnahmen regeln die §§ 8.2 und 13.2. Ersatzwahlen sind zwischenzeitlich möglich.
Bis zur Ersatzwahl für das vakante Amt kann der Vorstand mit mindestens einer 3/4-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder eine Person kommissarisch einsetzen, ausgenommen Funktionen des Präsidiums.
- 8.2 Ämter, die während der regulären Wahlperiode neu besetzt worden sind, enden mit Ablauf der regulären Wahlperiode.
- 8.3 Gewählt werden kann nur, wer
- mindestens 18 Jahre alt ist,
 - Mitglied im PSV Mainz ist,
 - anwesend ist oder vorher seine Zustimmung zur Übernahme des Amtes schriftlich erteilt hat.

- 8.4 Jede nach der Satzung erforderliche Wahl hat für jedes Amt einzeln zu erfolgen. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
- 8.5 Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- 8.6 Ergibt der erste Wahlgang keine solche Mehrheit, so sind zum zweiten Wahlgang nur die beiden Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung (aoMV)

- 9.1 Der Vorstand kann aus wichtigem Grund bzw. Gründen eine aoMV einberufen.
- 9.2 Der Vorstand ist zur Einberufung einer aoMV verpflichtet, wenn
- die MV dies beschließt oder
 - 2 Abteilungen oder mindestens 50 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich beantragen.
- 9.3 Die Einberufung und Durchführung der aoMV richtet sich nach den Bestimmungen des § 7 MV dieser Satzung mit folgenden Abweichungen:
- die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf 2 Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist für das Stellen von Anträgen zum/zu den gleichen Grund/Gründen auf 1 Woche nach der schriftlichen Einladung.
 - Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich per Post oder, wenn die Fristen es zulassen, durch Bekanntmachung in den Vereinsmitteilungen.
 - Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund bzw. die Gründe, der zur Einberufung der aoMV geführt haben.

§ 10 Vorstand

10.1 Der Vorstand besteht aus dem **Präsidium**, dazu gehören

- Präsident/in
- Vizepräsident/in
- Schatzmeister/in

und den **weiteren Vorstandmitgliedern**

- Liegenschaftsverwalter/in
- Pressereferenten/in
- Jugendreferent/in
- Abteilungsleiter/innen
- Schriftführer/in
- Mitgliederverwalter/in
- Internet-Referent/in.

Die Abteilungsleiter/innen und der Jugendreferent/in können sich im Falle der Verhinderung durch ein Mitglied Ihrer jeweiligen Abteilungsleitung bzw. Jugendleitung vertreten lassen.

Eine Stimmrechtsübertragung muss dem Sitzungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.

Im Vorstand sollen Polizeiangehörige vertreten sein.

10.2 Ein Präsidiumsmitglied darf innerhalb des Vorstandes kein weiteres Amt innehaben; die übrigen Vorstandsmitglieder nicht mehr als ein weiteres Amt.

10.3 Das Präsidium führt die Geschäfte des PSV Mainz. Ihm obliegt insbesondere

- die Umsetzung der Beschlüsse der MV
- die Außenvertretung des PSV Mainz
- die Vertretung des Vereins im Innenbereich
- die Vorbereitung und Durchführung der MV

- im Falle der Überschuldung des Vereinsvermögens die Beantragung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens.
- 10.4 Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums, und zwar entweder der/die Präsident/in allein oder der/die Vizepräsident/in zusammen mit dem/der Schatzmeister/in.
- 10.5 Das Präsidium bzw. der Vorstand wird bei Bedarf durch den/die Präsident/in, im Verhinderungsfall durch den/die Vizepräsident/in einberufen.
Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 10.6 Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten, bei beider Abwesenheit die Stimme des Schatzmeisters.
Alle Vorstandsmitglieder haben 1 Stimme, unabhängig von der Zahl der Ämter.
- 10.7 Eilige Beschlüsse können auch per Telekommunikationseinrichtung (Telefon, Fax, Email o. ä.) herbeigeführt werden, sofern kein Präsidiums- bzw. Vorstandsmitglied im betreffenden Fall gegen dieses Verfahren Einspruch erhebt.
- 10.8 In wichtigen Fällen kann der Vorstand eine Entscheidung einer Abteilung revidieren.
Hierzu sind jedoch 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 10.9 Die Vorstandsmitglieder sind für ihre Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der MV und des Präsidiums bzw. des Vorstandes gebunden und dem Präsidium bzw. dem Vorstand und der MV gegenüber verantwortlich.
- 10.10 Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und den Präsidiums- bzw. Vorstandsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung zuzusenden ist.
- 10.11 Ein Präsidiums- bzw. Vorstandsamt endet durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt, Abwahl, Amtsenthebung, Austritt, Ausschluss oder Tod.

§ 11 Schatzmeister

- 11.1 Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die Finanzgeschäfte des Vereins. Er/sie sorgt für die ordnungsgemäße Erledigung der Eingangs- und Ausgangszahlungen des Vereins, soweit es nicht Transaktionen der Abteilungen sind, einschließlich deren Buchung, den Einzug der Beiträge und die monatliche Zuweisung der abteilungsspezifischen Anteile an die Abteilungen, Überwachung des fristgerechten Eingangs von Beträgen usw..
Er/sie erstellt die Jahresrechnung und den Haushaltsplan-Entwurf.
- 11.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 11.3 Der/die Schatzmeister/in arbeitet mit den Kassenwarten der Abteilungen zusammen.
Er/sie erfasst die Jahresrechnungen der Abteilungen in der Jahresrechnung des Vereins.
- 11.4 Geschäftsbücher sind jeweils nach Abschluss des Geschäftsjahres vom/von der Präsident/in abzuzeichnen.
- 11.5 Der/die Schatzmeister/in ist befugt, geeignete Personen für seine/ihre Arbeit einzusetzen.
- 11.6 Die Zahlung von pauschalem Aufwendungsersatz oder sonstiger angemessener Vergütung an Mitglieder ist zulässig.

§ 12 Liegenschaftsverwalter/in

- 12.1 Dem Liegenschaftsverwalter/in obliegen alle Aufgaben, die sich aus Verwaltung und Erhaltung der Liegenschaften des Vereins ergeben.

§ 13 Jugendleitung

- 13.1 Der Jugendleitung obliegt die sportliche und die kulturelle Betreuung der Jugend des PSV Mainz.
- 13.2 Die Jugendleitung wird durch die Jugendlichen des PSV Mainz für 4 Jahre gewählt (§§ 8.1 und 8.2 gelten sinngemäß).

Der/die Jugendreferent/in bedarf zur Amtsausübung der Bestätigung durch die MV.

§ 14 Abteilungen

- 14.1 Die aktiven und passiven Mitglieder des PSV Mainz werden den jeweiligen sportartspezifischen Abteilungen zugeordnet.
- 14.2 Die Abteilungen sind Sportart-Gruppierungen innerhalb des Vereins. Sie regeln ihre sportartspezifischen Angelegenheiten einschließlich der Zugehörigkeit zum und der Vertretung im sportartspezifischen Landes- bzw. Bundesverband selbständig und in eigener Verantwortung.
- 14.3 Die Abteilungen werden vom/von der jeweiligen Abteilungsleiter/in geführt. Sie sollten eine Abteilungsleitung mit Funktionsträgern bilden.
- 14.4 Sind in einer Abteilung mehrere artverwandte Sportarten zusammengefasst, so sollte für jede vertretene Sportart ein/e Spartenleiter/in gewählt werden, der/die Sportart in der Abteilungsleitung vertritt.
- 14.5 Die Abteilungen führen mindestens alle 4 Jahre eine Abteilungsversammlung durch. Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 dieser Satzung sinngemäß.
- 14.6 Die Abteilungsleiter/innen bzw. die Abteilungsleitungs-Mitglieder werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung für 4 Jahre gewählt.
Die Abteilungsleiter/innen sind Mitglieder des Vorstandes und bedürfen zu ihrer Amtsausübung der Bestätigung durch die MV.
Bei Nichtbestätigung durch die MV des Gesamtvereins muss die betreffende Abteilung eine Neuwahl durchführen.
- 14.7 Der/die Abteilungsleiter/in sind für ihre Tätigkeit an die Satzung, die Ordnungen und die Beschlüsse der MV und der Abteilungsversammlung gebunden.
Die Vorschriften des § 10 der Satzung gelten sinngemäß.
- 14.8 Der Vorstand des PSV Mainz kann den Abteilungsleiter/innen für bestimmte Rechtsgeschäfte, die ihren sportartspezifischen Geschäftsbereich betreffen, Befugnisse erteilen.
- 14.9 Die Abteilungen können ergänzende Richtlinien zur Satzung des PSV Mainz erlassen, mit denen die speziellen Belange ihrer Abteilung geregelt werden. Diese Richtlinien müssen jedoch von der betreffenden Abteilungsversammlung mehrheitlich beschlossen werden und dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 14.10 Die Abteilungen erhalten monatlich den abteilungsspezifischen Anteil der Mitgliederbeiträge des Vereins.
- 14.11 Die Abteilungen können durch die Abteilungsversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag die Höhe der Aufnahmegebühr festzulegen (z. B. sportartspezifisch), eine Umlage o.ä. zu erheben. Die Verwendung dieser Beträge obliegt der betreffenden Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Revisionsausschuss.
- 14.12 Ausgaben, die über den Netto-Kassenbestand einer Abteilung hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 15 Rechtsausschuss

- 15.1 Der Rechtsausschuss besteht aus einem/einer Rechtsausschuss-Vorsitzenden und zwei Rechtsausschuss-Mitgliedern. Diese und 1 Ersatzmitglied sind von der MV zu wählen. In den Rechtsausschuss können nur Mitglieder gewählt werden, die weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehören.
- 15.2 Der Rechtsausschuss ist zuständig für alle Streitigkeiten zwischen den
- Mitgliedern
 - Organen des PSV Mainz
 - Organen und den Mitgliedern des PSV Mainz soweit sie die Belange des PSV Mainz betreffen.
- 15.3 Die Entscheidungen des Rechtsausschusses werden mehrheitlich getroffen und erhalten einen Monat nach der Bekanntgabe Rechtskraft, sofern kein Einspruch dagegen erhoben wird.
- 15.4 Gegen Entscheidungen des Rechtsausschusses kann innerhalb eines Monats nach Erhalt der Entscheidung beim Vorstand des PSV Mainz Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist zusammen mit der Entscheidung des Rechtsausschusses der nächsten MV zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
- 15.5 Das Verfahren usw. regelt die Rechtsordnung (RO).

§ 16 Revisionsausschuss

- 16.1 Der Revisionsausschuss besteht aus 2 Mitgliedern. Diese und 1 Ersatzmitglied werden von der MV des Vereins für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Als Revisor kann nur gewählt werden, wer weder dem Vorstand noch einer Abteilungsleitung angehört.
- 16.2 Der Revisionsausschuss prüft die Finanzgeschäftsführung des Vereins und der Abteilungen. Er stellt fest, ob die Finanzgeschäftsführung der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der MV und des Vorstands entspricht und vereinszweckdienlich ist.
- 16.3 Die Prüfung der Finanzgeschäftsführung (Kassenprüfung usw.) erfolgt unregelmäßig. Beanstandungen hat der Revisionsausschuss dem Vorstand sofort und, sofern sie wesentlich sind, der MV in einem schriftlichen Prüfbericht vorzulegen.
- 16.4 Der Revisionsausschuss ist unabhängig und nur der MV verantwortlich. Er kann an allen Sitzungen des Vorstandes und der Abteilungsleitungen teilnehmen.

§ 17 Gerichtsstand

- 17.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz

§ 18 Zweckänderung, Auflösung

- 18.1 Die Zweckänderung bzw. Auflösung des PSV Mainz kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen aomV beschlossen werden.
- 18.2 Zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des PSV Mainz ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 18.3 Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Sportbund Rheinhessen oder dessen Rechtsnachfolger, der es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 19 Sonstiges

- 19.1 In allen Angelegenheiten, die keine besondere Regelung in der Satzung haben, entscheidet der Vorstand.
- 19.2 Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung aufgrund von Hinweisen bzw. Beanstandungen durch das Registergericht und/oder das Finanzamt vorzunehmen. Diese sind der nächsten MV bekannt zu geben.
- 19.3 Eine ausreichende Information aller Mitglieder ist gegeben, wenn sie auf der Vereins-Webseite veröffentlicht ist

Diese Satzungsänderung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2018 in Mainz beschlossen.

Mainz, den 17. Oktober 2018

Fred Schünemann
(Präsident)

Bernhard Hoppen-Leuschen
(Vizepräsident)